

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

GKB Gemeinschaftskraftwerk Bremen
GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Becker

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5

Zimmer D 108

T +49 421 361 5487

E-Mail

Jana.Becker@umwelt.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 16. Dezember 2013

*BB-A
33-14
Stb. d. 14*

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I/ 12/ 2010 vom 12. November 2010 für die Entnahme von Wasser zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes und Wiedereinleitung in die Weser am Kraftwerksstandort Mittelsbühren/ Bremen

EDV-Nr. 2031/ 3/ 1 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 646-14-13/1

Ihr Antrag vom 6. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I/ 12/ 2010 vom 12. November 2010 wurde Ihnen die Erlaubnis erteilt, in Bremen-Häfen, Auf den Delben 35 –Gelände der ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB)-, Gemarkung VR 113, Flur 113, Furstück 64 und 17/128

für den Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Kraftwerk) am Kraftwerksstandort Mittelsbühren

- a) Wasser aus der „Weser“ UW-km 9,7, am rechten Weserufer, über das bestehende Entnahmebauwerk in einer maximaler Menge von bis zu **0,2m³/s** bzw. **700 m³/h** bzw. **16.800 m³/d** bzw. **6.132.000 m³/a** für Kühl- und Betriebszwecke

zu entnehmen

und

- b) das Abwasser aus der Kühlturmabflut sowie sonstiges Prozessabwasser aus der Wasseraufbereitung des GUD-Kraftwerkes in die Weser bei UW-Km 11,15 am rechten Weserufer über den vorhandenen Auslauf in einer Menge von bis zu 291 m³/h in die „Weser“

einzuleiten.

Die vorgenannte Befugnis wird durch diesen

Nachtrag N 1

wie folgt ergänzt/ geändert:

Es wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, die in den Anlagen 11 und 12 dargestellte Änderung der Rohwasserentnahme durch Spaltsiebkörbe vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme der Erlaubnis hat gemäß den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon kann zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.

Folgende Anlagen werden zusätzlich aufgenommen:

k)	Rohwasserentnahme durch Spaltsieb- körbe	Anlage 11
l)	Stellungnahme IDN zur Änderung der Wasserentnahme	Anlage 12

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis, die im Übrigen unverändert bleibt.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **145,00 €** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Die Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen hat mit Schreiben vom 06. August 2013 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Änderung der Entnahme von Weserwasser zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes und der Wiedereinleitung in die Weser am Kraftwerksstandort Mittelsbüren in Bremen angezeigt. Diese Anzeige wurde als Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgelegt. Die Änderung der Rohwasserentnahme im Bereich des Entnahgebauwerks des GuD-Kraftwerkes in Mittelsbüren erfordert die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch diesen Nachtrag.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG) in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG)¹ als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)² bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Benutzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und gemäß § 9 Nr. 4 das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Die Erlaubnis ist gem. § 18 WHG widerruflich.

¹ Bremisches Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem. GBl. S. 262 – 2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. s. 131).

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die Anforderungen an das Entnehmen von Rohwasser sind erforderlich, um einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Bei der Prüfung des Antrages konnten keine Versagungsgründe festgestellt werden.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt wurde an dem Verfahren beteiligt und hat Stellungnahme vom 16. Oktober 2013 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Änderung bestehen.

Die Naturschutzbehörde wurde an dem Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 6. November 2013 mitgeteilt, dass gegen die Änderung aus Naturschutzsicht keine Bedenken bestehen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13,14 und 15 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)³ i.V.m. Anlage zu § 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV⁴), Tarifziffer 30.1.4, kostenpflichtig.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Becker

Becker

³ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch, Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566).

⁴ Tarifziffer Nr. 30.1.1. der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anlage 3 der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24).